

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 15.05.1827 publ. 23.05.1827

werden, als sie auf eine solche Entschädigung einen rechtlichen Anspruch haben.

- 7) Die weiteren in Uebereinstimmung mit der bischöflichen Behörde zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen zur Ausführung der obigen Einrichtung werden resp. Unserm Consistorio und Unserer mit der Wahrnehmung der Römisch-catholischen-geistlichen Angelegenheiten beauftragten Commission überlassen.

Urkundlich Unserer etc.

- 17) Bekanntmachung des Amtes Cloppenburg vom 15. März 1827, publ. am 23. ejusdem.

Nach den von Herzoglicher Regierung erlassenen neuen Bestimmungen ist das Weg- und Pflastergeld in Cloppenburg künftig

Bestimmungen
des Weg- und
Pflastergeldes
in Cloppenburg

- 1) von Ausländern: a) für jeden beladenen Wagen p. Pferd mit 2 Gr.,
b) für jeden beladenen zweyrädigen Karren p. Pferd mit 3 Gr.,
- 2) von Inländern ohne Unterschied, aus welchem Amte sie sind, p. Pferd mit $1\frac{1}{2}$ Gr.,
- 3) von den Eingefessenen des Kirchspiels Crapendorf-Cloppenburg p. Pferd mit 1 Gr.